



DER KÜHLE KALKULANT

Seit Anstieg der Inflation und den damit verbundenen Kostensteigerungen bei Personal, Versicherungen, Mieten, Zinsen und Energie wird unsere Kanzlei nahezu täglich mit Anfragen von Klient*innen konfrontiert, um eine gute Grundlage für eine Auftragskalkulation bereitzustellen. Mit unserem Modul „Lohnkosten pro Stunde“ können wir allen Kund*innen auf Basis ihrer Lohnverrechnung und ihrer Buchhaltung die notwendigen Werte rasch liefern. Ein Überblick.

TEXT: PHILIPP HAGELE

VERRECHENBARE ZEITEN

In einem ersten Schritt wird evaluiert, wie viele Personalstunden pro Jahr durchschnittlich überhaupt verrechenbar sind. Von 52 Wochen pro Jahr sind erfahrungsgemäß unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankenstand und Feiertagen letztlich nur 41 Wochen pro Jahr grundsätzlich pro Mitarbeiter*in verrechenbar, das sind 15.79 Stunden pro Jahr bei einer 38,5-Stunden-Woche. Mit einem Abschlag von beispielsweise zehn Prozent werden Stehzeiten, Bürozeiten und nicht verrechenbare Anfahrtszeiten nochmals berücksichtigt, sodass bei einem Betrieb mit zum Beispiel acht Mitarbeiter*innen pro Jahr maximal 11.368 Stunden verrechnet werden können (= Ergebnis aus Schritt 1). Allein diese Analyse löst bereits ein Hinterfragen von bisherigen Stunden- und Projektaufzeichnungen aus und sensibilisiert alle Beteiligten.

VARIABLER STUNDENSATZ EINES MITARBEITERS

In einem zweiten Schritt sind die pro Mitarbeiter*in laut Lohnverrechnung jährlich anfallenden Gesamtkosten eines Mitarbeiters für den Dienstgeber, somit Bruttogehälter inklusive 13. und 14. Gehalt zuzüglich der Lohnnebenkosten, heranzuziehen. Dieser Jahreswert entspricht bei einem monatlichen Nettolohn von 1.900 Euro jährlichen Dienstgebergesamtkosten von angenommen 50.780 Euro pro Mitarbeiter*in und ergibt variable Kosten von 35,74 Euro pro Stunde (Dienstgebergesamtkosten 50.780 Euro / 1.421 Stunden maximal verrechenbare Stunden pro Jahr). Das bedeutet, dass bei einem verrechneten Stundensatz von 35,74 Euro und 1.421 Stunden pro Jahr dieser Mitarbeiter einen sogenannten Deckungsbeitrag I von 0,00 erwirtschaftet. Die verrechneten Stunden des Mitarbeiters decken zwar seine eigenen Kosten, tragen aber nicht dazu bei, die Fixkosten des Unternehmens zu decken.

DEFINITION DER FIXKOSTEN UND ÜBLICHEN MATERIALAUFSCHLÄGE

Neben den variablen Stundensätzen sind insbesondere bei Dienstleister*innen und Handwerksbetrieben die sonstigen Aufwendungen wie KFZ-Aufwendungen, Leasingaufwendungen, Versicherungen, Mieten, Strom sowie Zinsen ein hoher Kostenfaktor. Diese können aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses abgeleitet werden, sind aber aufgrund der Kostensteigerungen mit den aktuellen Werten aus der

Buchhaltung unbedingt abzugleichen. Ebenso zu berücksichtigen sind Gehälter von Mitarbeiter*innen der Verwaltung, sowie die jährlichen Tilgungen von Bankverbindlichkeiten (Alternativ die kalkulatorischen Abschreibungen) und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn.

EIN BEISPIEL: Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen eines Unternehmens belaufen sich jährlich auf 180.000 Euro, hinzu kommt das Verwaltungspersonal mit Dienstgebergesamtkosten von 23.000 Euro und jährlichen Tilgungen von 47.000 Euro. Darüber hinaus will der Unternehmer einen Jahresgewinn vor Steuern von 30.000 Euro pro Jahr erzielen. Die Fixkosten werden im Beispiel teilweise durch Materialaufschläge in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr jährlich gedeckt, sodass insgesamt 250.000 Euro pro Jahr neben den variablen Kosten in der Kostenrechnung zu berücksichtigen sind. Dieser Wert von 250.000 Euro ist in der Folge auf die gesamten durch den Betrieb verrechenbaren Mitarbeiterstunden (= Ergebnis aus Schritt 1) in Höhe von 11.368 Stunden pro Jahr zu dividieren, sodass sich ein umzulegender Fixkostensatz pro Mitarbeiter von 15,39 Euro pro Stunde ergibt (250.000 Euro / 11.368 Stunden).

Auf Basis der durchgeführten Berechnung ergibt sich ein variabler Stundensatz pro Mitarbeiter zur Deckung der Personalkosten von 35,74 Euro sowie ein umzulegender Fixkostensatz pro Mitarbeiter und Stunde von 15,39 Euro. Sohin liegt der not-

© FLORIAN LECHNER



MMAG. DR. PHILIPP HAGELE

ist Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungskanzlei Bangratz & Hagele sowie Gerichtssachverständiger in Innsbruck und beschäftigt sich neben Umgründungen und steuerlichen Beratung intensiv mit den Themen Kalkulation und Bewertung.
www.bangratz-hagele.at

wendige Mindeststundensatz pro Mitarbeiter bei 57,61 Euro.

In weiterer Folge ist dieser Wert mit branchenüblichen Sätzen zu vergleichen, im Fall unseres neuen Klienten lag dieser bei rund 60 Euro netto pro Stunde für einen Facharbeiter. Darüber hinaus können die umzulegenden Fixkosten pro Stunden auch innerhalb der Arbeiter prozentuell je nach Ausbildung anders gewichtet werden, wonach eine Lehrlingsstunde kalkulatorisch weniger Fixkosten zugeteilt bekommt als ein Geselle oder Meister. Als weiteres Ergebnis wird ein Zielumsatz pro Jahr mit dem notwendigen Mindeststundensatz unter Berücksichtigung der üblichen Materialaufschläge berechnet. Eine wöchentlich aktuelle Buchhaltung mit Soll-Ist-Vergleich ermöglicht mit der Stundensatzkalkulation eine umfassende Analyse- und Berechnungsmöglichkeit. Damit hat das Unternehmen eine gute Ausgangsbasis für eigene Planungen hinsichtlich Kalkulation und Angebotslegung sowie Controlling.